

17. September 2004

Rentenbesteuerung

Stellungnahme

[Accord entre la Commission des Communautés européennes et le Conseil fédéral suisse en vue d'éviter la double imposition des fonctionnaires retraités des institutions et agences des Communautés européennes établis en Suisse]

Zusammenfassung

Die Kantone stimmen dem ausgehandelten Abkommen aus übergeordneten Überlegungen zu.

Die Kantone machen ihre Zustimmung zur einseitigen Steuerbefreiung allerdings davon abhängig, dass die betroffenen Renten tatsächlich bereits an der Quelle besteuert wurden. Zudem können die Kantone dem Abkommen nur unter der vorliegenden Voraussetzung zustimmen, dass alle übrigen Einkommen und Vermögenswerte der betroffenen Personen, einschliesslich ausbezahltes Rentenkapital, der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz unterliegen.

1. Vorbemerkungen

- (1) In ihrer Stellungnahme zum Verhandlungsmandat des Bundesrates hatten die Kantone festgehalten, dass ein Verzicht auf eine Besteuerung in der Schweiz nur dann in Frage komme, wenn die Schweiz in den übrigen Dossiers der Verhandlungen, insbesondere hinsichtlich der Zinsbesteuerung, materiell ins Gewicht fallende Konzessionen seitens der EU erreicht.
- (2) Nach Prüfung der Verhandlungsergebnisse kommen die Kantone zum Schluss, dass diese Bedingung erfüllt wurde.

2. Abkommen

- (3) Die Kantone können die Überlegungen, welche in den Vernehmlassungsunterlagen enthalten sind, grundsätzlich nachvollziehen.
- (4) Die Kantone legen grossen Wert auf die Feststellung, dass die betroffenen Rentenbezüger hinsichtlich ihrer übrigen Einkommen und Vermögenswerte weiterhin der or-

entlichen Besteuerung in der Schweiz unterliegen und dass zur Berechnung des anwendbaren Steuersatzes auch der steuerbefreite Rentenbetrag herangezogen werden wird.

- (5) Die Kantone begrüßen die Ausführungen über die Regelung im Falle von Rentenbezügen in Form von Kapitalausschüttung. Die Kantone zeigen sich insbesondere befriedigt darüber, dass dieses Kapital zum Zeitpunkt seiner Ausschüttung zwar den Regeln des Abkommens unterliegt; sobald sich das Kapital aber in den Händen des Rentenbezügers in der Schweiz befindet, wird es der ordentlichen Vermögensbesteuerung unterliegen. Erträge aus diesem Kapital sollten zudem nicht als Rentenzahlungen im Sinne des Abkommens, sondern als ordentlich zu versteuernde Vermögenserträge betrachtet werden.

3. Auswirkungen

- (6) Die Kantone können sich den diesbezüglichen Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen grundsätzlich anschliessen.